

# RS Vwgh 1989/2/22 87/13/0175

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1989

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1220;

ABGB §1231;

EStG 1972 §34;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 226;

## Rechtssatz

Der Tochter ist das Heiratsgut und dem Sohn die Heiratsausstattung "bei ihrer Verehelichung" zu geben. Aus den Worten "bei ihrer Verehelichung" ist zu schließen, daß von der rechtlichen Verpflichtung zur Bestellung eines Heiratsgutes oder einer Heiratsausstattung auch Zuwendungen umfaßt sind, die in nahem zeitlichem Abstand vor der Eheschließung getätigten werden, wenn die Notwendigkeit besteht, solche Zuwendungen schon vor dem Zeitpunkt ihrer Eheschließung zu machen. Bei einer Zuwendung von Einrichtungsgegenständen, die nicht nur längerfristig zu beschaffen sind, oder von Bargeld vor dem Zeitpunkt der Eheschließung ist die Zwangsläufigkeit zu verneinen (Hinweis auf E 21.1.1987, 85/13/0111, ÖStZB 1987/13, 383).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987130175.X02

## Im RIS seit

22.02.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>